



Verteilungsbestimmungen der Bildrecht

gültig ab 1.1. 2019 | für Meldungen zu 2018 ff.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Grundsätze	3
1.1. <i>Bezugsberechtigte, deren Wahrnehmungsverträge und Verteilungsschemata</i>	3
1.2. <i>Von der Bildrecht wahrgenommene Vergütungsansprüche für die Verteilung</i>	4
1.3. <i>Verteilung von Pauschalvergütungen.....</i>	4
2. Reprographievergütung	4
2.1. <i>RG-Verteilungssumme.....</i>	4
2.1.1. <i>RG-Verteilung Bücher</i>	5
2.1.2. <i>RG-Verteilung Veröffentlichungen in periodischen Medienwerken oder periodischen elektronischen Medien</i>	6
3. Bibliothekstantieme.....	11
3.1. <i>Verteilungssumme.....</i>	11
3.2. <i>Faktoren für die Verteilung der Bibliothekstantieme.....</i>	11
4. Speichermedienvergütung	13
4.1. <i>SMV-Verteilungssumme.....</i>	13
4.2. <i>Verteilung Wahrnehmungsvertrag Berufsgruppe I</i>	13
4.2.1. <i>Verteilungsschema A</i>	14
4.2.2. <i>Verteilungsschema B</i>	15
4.3. <i>Verteilung Wahrnehmungsvertrag Berufsgruppe II</i>	15
4.3.1. <i>Verteilungsschema A</i>	16
4.3.2. <i>Verteilungsschema B</i>	18
5. Kabelvergütung.....	19
5.1. <i>Verteilungssumme.....</i>	19
5.2. <i>Faktoren für die Verteilung.....</i>	19
5.2.1. <i>Verteilung Berufsgruppe I.....</i>	19
5.2.2. <i>Verteilung Berufsgruppe II.....</i>	19
6. Senderechte.....	20
6.1. <i>Verteilungssumme.....</i>	20
6.2. <i>Faktoren für die Verteilung.....</i>	20
7. Öffentliche Wiedergabe	20
7.1. <i>Verteilungssumme.....</i>	20
7.2. <i>Welche Faktoren werden bei der Verteilung berücksichtigt:.....</i>	20
8. Digitale Nutzungen in Unterricht und Lehre	21
9. Reproduktionsrechte	21
10. Schulbuchvergütung	21
10.1. <i>Verteilungssumme.....</i>	21
10.2. <i>Faktoren für die Einhebung der Schulbuchvergütung</i>	21
11. Folgerecht.....	21
12. Verleihvergütung	21
13. Weitere Vergütungen Ausland.....	22

1. Allgemeine Grundsätze

Jede/r Bezugsberechtigte hat Anspruch auf den für die Nutzung ihres/seines Werkes anfallenden Anteils am Ertrag abzüglich entstandener Kosten und abzüglich etwaiger Zuführungen an einen Fonds für soziale und kulturfördernde Maßnahmen der Bildrecht. Soweit mit angemessenen Mitteln feststellbar, steht dem/der Bezugsberechtigten ein individueller Anteil am Ertrag der Nutzung zu. Kann im Bereich der Pauschalvergütungen der individuelle Anteil der Nutzung am Ertrag nicht mit angemessenen Mitteln festgestellt werden, werden allgemeine Bewertungs- und Verteilungsregeln für eine pauschale Ausschüttung aufgestellt. Die Verteilungsbestimmungen für Pauschalvergütungen berücksichtigen das Ausmaß der Nutzung, die Art der Nutzung und die Art des Werkes in angemessen Umfang.

Die Verteilung der Pauschalvergütungen (z.B.: Fotokopiervergütung) erfolgt aufgrund einer einmal jährlich stattfindenden Abrechnung. Vergütungen basierend auf individuellen Vergütungsansprüchen (z.B.: Folgevertragsvergütung) werden zweimal jährlich ausgeschüttet.

Die laufende Verteilungssumme von Pauschalvergütungen ergibt sich aus den Erlösen des Abrechnungszeitraums, abzüglich des Verwaltungsaufwandes, abzüglich etwaiger Zuführungen an den Fonds für soziale und kulturfördernde Maßnahmen und abzüglich einer Reservierung von maximal 15 % der Erlöse des Abrechnungszeitraumes für nachträglich gestellte Ansprüche. Werden die Reservierungen nicht zur Gänze verteilt, fließen sie nach maximal drei Jahren der laufenden Verteilungssumme zu.

Bei Einhebungen für Berechtigte einer ausländischen Verwertungsgesellschaft, wird der in den Gegenseitigkeits- bzw. einseitigen Verträgen vereinbarte Bearbeitungsaufwand abgezogen und sodann an die ausländische Schwestergesellschaft ausbezahlt, von welcher der ausländische Bezugsberechtigte seine Vergütung erhält.

Zur Gewährleistung der Verteilungsgerechtigkeit der Pauschalvergütungen wurden in manchen Einnahmesparten Höchst- bzw. Mindestgrenzen für die Ausschüttung an die Bezugsberechtigten festgesetzt. Zeichnet sich eine Veränderung in der Höhe der Erlöse in einer Einnahmesparte ab, können mit Aufsichtsratsbeschluss die Höchst- und Mindestgrenzen angepasst werden.

Auszahlungen an eine/n Bezugsberechtigte/n erfolgen erst, wenn die Summe aller ihrer/seiner Vergütungsansprüche den Betrag von 10 € übersteigt.

Die Höhe der Zuweisung an den Fonds für soziale und kulturfördernde Maßnahmen der Bildrecht erfolgt einerseits anhand gesetzlicher Vorgaben, andererseits anhand eines jährlichen Aufsichtsratsbeschlusses.

Im Falle, dass die Bildrecht Vergütungen für unbekannte Werke erhält, unternimmt die Bildrecht eine intensive Recherche und einen Abgleich der Werke in ihrer Datenbank. Kann die Urheberschaft trotz Recherche nach drei Jahren nicht festgestellt werden, werden die nicht verteilbaren Einnahmen basierend auf einem Aufsichtsratsbeschluss dem Fonds für soziale und kulturfördernde Maßnahmen zugeordnet und/oder zur Deckung von Verwaltungskosten herangezogen.

1.1. Bezugsberechtigte, deren Wahrnehmungsverträge und Verteilungsschemata

Über den Wahrnehmungsvertrag beauftragen die Bezugsberechtigten die Bildrecht mit der Wahrnehmung von Rechten, die auf dem Urheberrecht beruhen. Dafür gibt es drei Optionen:

- **Wahrnehmungsvertrag Berufsgruppe I**
Die Bildrecht nimmt für die Bezugsberechtigten alle Rechte wahr. Typischerweise wählen diese Option bildende Künstler aller Sparten & Architekten, Choreografen, Schöpfer von Tanzkunstwerken & Pantomimen und Performer.
- **Wahrnehmungsvertrag Berufsgruppe II**
Die Bildrecht nimmt in der Regel alle Rechte außer Reproduktions- und Senderechte wahr. Typischerweise wählen diese Option Lichtbildhersteller & Fotografen, Grafiker & Illustratoren, Designer, Filmproduzenten.
- **Wahrnehmungsvertrag Berufsgruppe III**
Die Bildrecht nimmt alle oder ausgewählte Rechte wahr. Typischerweise wählen diese Option Rechteinhaber, die nicht selbst Urheber sind (Agenturen oder sonstige Rechteinhaber).

Für die Berufsgruppen I und II bestehen eigene Verteilungsschemata, für die Bezugsberechtigten der Berufsgruppe III wird je nach Art der wahrgenommenen Rechte jenes der Berufsgruppe I oder II angewandt.

1.2. Von der Bildrecht wahrgenommene Vergütungsansprüche für die Verteilung

- Fotokopiervergütung ▪ Bibliothekstantieme
- Speichermedienvergütung
- Kabelvergütung
- Senderechte
- Öffentliche Wiedergabe
- Reproduktionsrechte
- Schulbuchvergütung ▪ Folgerecht
- Verleihvergütung
- weitere Vergütungen aus dem Ausland

1.3. Verteilung von Pauschalvergütungen

Für die Verteilung von Pauschalvergütung (z.B.: Fotokopiervergütung) wird ein Verteilungs-punktesystem verwendet. Jeder erfassten Veröffentlichung werden nach bestimmten Kriterien Verteilungspunkte zugewiesen.

Um den Vergütungsanspruch des jeweiligen Bezugsberechtigten berechnen zu können, werden die Punkte mithilfe des Punktwertes in Euro umgewandelt. Der Punktwert berechnet sich aus dem Verhältnis der gesamten Verteilungssumme und allen vergebenen Verteilungspunkten.

2. Reprographievergütung

2.1. RG-Verteilungssumme

Die jährliche Verteilungssumme setzt sich zusammen aus

- Erlösen der Geräte- und Betreibervergütung
- Betreibervergütung „Fotokopieren in Schulen“
- pauschalen ausländischen Einnahmen zur Fotokopiervergütung
- nicht in Anspruch genommenen Reservierungen

Von der Verteilungssumme entfallen

- 60 % auf Veröffentlichungen in Büchern.
- 20 % auf Veröffentlichungen in periodischen Medienwerken oder periodischen elektronischen Medien.
 - 20 % auf Honorarmeldungen.

Der Höchstbetrag der jährlichen Ausschüttung aus der Reprographievergütung, an eine/n einzelne/n Berechtigte/n beträgt 0,5 % der Verteilungssumme bzw. maximal 3.000 €. Der Aufsichtsrat kann den Höchstbetrag bei Bedarf anpassen.

Die Abrechnung und Zahlung erfolgt einmal jährlich.

2.1.1. RG-Verteilung Bücher

Meldungen zu Büchern werden über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren für die Berechnung der Reprographievergütung berücksichtigt.

Die Verteilung erfolgt in folgenden Schritten:

Schritt 1: Zuweisung von Verteilungspunkten

Werknutzung in Büchern/E-Books	Verteilungspunkte
einfaches Lichtbild, Filmstills	1
Werke der bildenden Kunst, Fotografie, Architektur, Grafik, Illustration, Design, Choreografie, Performance	2
Titelbild bzw. Werkabbildung am Titel/Cover	6
Gesamtdesign eines Buches / E-Books	12

Schritt 2: Gewichtung nach der Art der Publikation

Die Verteilungspunkte werden je nach Art der gemeldeten Publikation mit folgenden Faktoren multipliziert:

Art der Publikation	Faktor
Belletristik	1
Schulbücher	2
Kinder- und Jugendbücher	2
Sach- und Fachbücher	3
wissenschaftliche Publikationen	3
sonstige Publikationen	2
Bücher im Eigenverlag	0,5
zusätzliche Ausgaben in weiteren Sprachen	+0,1
zusätzliche E-Book-Ausgabe	+0,1

Schritt 3: Gewichtung der Verteilungspunkte

Die in Schritt 2 errechneten Verteilungspunkte werden in folgenden Stufen gewichtet:

Verteilungspunkte	Gewichtung
1-20	100% (1.00)
21-50	75% (0.75)
51-80	50% (0.50)
81-120	25% (0.25)
121-160	15% (0.15)
161-200	10% (0.10)
201-500	5% (0.05)
501 oder mehr	2% (0.02)

2.1.2. RG-Verteilung Veröffentlichungen in periodischen Medienwerken oder periodischen elektronischen Medien

Die Verteilungssumme für Veröffentlichungen in periodischen Medienwerken oder periodischen elektronischen Medien ist der Berufsgruppe I (bildende Künstler aller Sparten & Architekten, Choreografen, Schöpfer von Tanzkunstwerken & Pantomimen und Performer) zugewiesen.

Die Verteilung erfolgt nach zwei Verteilungsschemata:

- Nach Verteilungsschema A werden 40 % der Verteilungssumme für den Wahrnehmungsvertrag Berufsgruppe I anhand der gemeldeten Kunstausstellungen verteilt.
- Nach dem Verteilungsschema B werden 60 % der Verteilungssumme für den Wahrnehmungsvertrag Berufsgruppe I auf Basis der erfassten Veröffentlichungen in periodischen Medienwerken oder periodischen elektronischen Medien verteilt.

Verteilungsschema A

Kunstaussstellungen

Bei einer Kunstaussstellung im Sinne des Verteilungsplans handelt es sich in der Regel um eine nicht-permanente öffentliche Zurschaustellung eines oder mehrere Werke des/der Bezugsberechtigten durch einen Dritten, der regelmäßig Kunstaussstellung veranstaltet, wobei die Kunstaussstellung der Öffentlichkeit innerhalb regelmäßiger Öffnungszeiten zugänglich ist oder im öffentlichen Raum stattfindet und die öffentlich beworben wird.

Eine Kunstaussstellung ist meldefähig, wenn sie in einer der Ausstellungsstätten stattfindet, die einer der folgenden Kategorien angehört:

Kategorie I

- Museen, Kunst- und Kulturinstitutionen, Sammlungen und Galerien großer nationaler als auch internationaler Bedeutung, mit entsprechend hoher Wahrnehmung durch Presse und Publikum in Österreich und weltweit.
- Vertretung bei einer Messe von großer nationaler als auch internationaler Bedeutung mit entsprechend hoher Wahrnehmung durch Presse und Publikum in Österreich und weltweit.

Kategorie II

- Museen, Kunst- und Kulturinstitutionen, Sammlungen sowie Kunstinitiativen von großer nationaler Bedeutung mit Wahrnehmung durch Presse und Publikum in Österreich und europaweit.
- Galerien von großer nationaler Bedeutung mit Wahrnehmung durch Presse und Publikum in Österreich und europaweit.
- Vertretung bei Messen und Kulturfestivals von großer nationaler Bedeutung mit Wahrnehmung durch Presse und Publikum in Österreich und europaweit.

Kategorie III

- Kunst- und Kulturinstitutionen, Sammlungen, Ausstellungen d. Kunstakademien sowie Ausstellungsinitiativen von zentraler regionaler Bedeutung mit Wahrnehmung vorwiegend durch Presse und Publikum in der Region und den angrenzenden Bundesländern.
- Galerien von zentraler regionaler Bedeutung mit Wahrnehmung durch Presse und Publikum in der Region und den angrenzenden Bundesländern.
- Vertretung bei Messen und Kulturfestivals von zentraler regionaler Bedeutung mit Wahrnehmung durch Presse und Publikum in der Region und den angrenzenden Bundesländern

Kategorie IV

- Betrifft alle in Kategorie I, II und III nicht angeführten Galerien, Ausstellungsräume, Offspaces, Sammlungen, Kunstinitiativen und Festivals, sowie Ausstellungsorte von lokaler Bedeutung mit Wahrnehmung vorwiegend durch lokale Presse und lokales Publikum.

Eine nach den Kategorien geordnete Liste der Ausstellungsstätten ist auf www.bildrecht.at publiziert.

Verteilungspunkte nach Ausstellungskategorien I - IV

Ausstellungsstätte	Gruppen Ausstellung (>10 Bezugsberechtigte)	Gruppen Ausstellung (3-10 Bezugsberechtigte)	Einzel Ausstellung (1-2 Bezugsberechtigte)
Kategorie I	4	8	16
Kategorie II	3	6	12
Kategorie III	2	4	8
Kategorie IV	1	2	4

Verteilungsschema B

Werkveröffentlichungen in periodischen Medienwerken oder periodischen elektronischen Medien

Die Anforderungen an meldefähigen Medien sind auf www.bildrecht.at publiziert.

Schritt 1: Zuweisung von Verteilungspunkten

Jeder gemeldeten Veröffentlichung in periodischen Medienwerken oder periodischen elektronischen Medien (analog, digital) eines Werkes wird ein Verteilungspunkt zugewiesen.

Schritt 2: Gewichtung nach Medienart

Der Verteilungspunkt wird je nach Medienart mit folgendem Faktor multipliziert:

Medienart	Faktor
Kunstmagazine überregional	4
Kunstmagazine regional	3
überregionale Zeitschriften	3
überregionale Tages- und Wochenzeitungen	3
regionale Zeitschriften	2
regionale Tages- u Wochenzeitungen	2
Gratiszeitungen	1

Schritt 3: Gewichtung der Verteilungspunkte

Die in Schritt 2 errechneten Verteilungspunkte werden in folgenden Stufen gewichtet:

Verteilungspunkte	Gewichtung
1-10	100% (1.00)
11-50	50% (0.50)
51-100	25% (0.25)
101-200	10% (0.10)
201-500	5% (0.05)
501 oder mehr	2% (0.02)

2.1.3. RG-Verteilung Honorarmeldungen; Wahrnehmungsvertrag Berufsgruppe II

Die Verteilsumme ist der Berufsgruppe II (Lichtbildhersteller & Fotografen, Grafiker & Illustratoren, Designer, Filmproduzenten) zugewiesen.

Die Verteilsumme der Berufsgruppe II wird folgendermaßen aufgeteilt:

- 70 % auf die Sparte **Fotografen und Lichtbildhersteller, Filmproduzenten**
- 30 % auf die Sparten **Grafiker & Illustratoren und Designer**

Der Anteil an der Verteilsumme wird auf Basis der gemeldeten Honorare berechnet.

Meldefähige Honorare

Folgende Bedingungen müssen die Honorare erfüllen:

- Das gemeldete Honorar beinhaltet auch Entgelte für die urheberrechtliche Nutzung von Werken in Österreich.
- Die Auftraggeber haben ihren Geschäftssitz in Österreich. Bei Auftraggebern, die keinen Geschäftssitz in Österreich haben, ist die Nutzung der Werke in Österreich nachzuweisen.

Angestellte Fotografen können 20 % ihres Jahresnettoeinkommens als „Honorar“ melden.

Nicht meldefähig sind

- Honorare, die in den Bereich wissenschaftliche Publikationen fallen, bei welchen der/die meldende Bezugsberechtigte zugleich den Text verfasst hat.
- Honorare in Zusammenhang mit der Produktion von Büchern (bereits in der Reprographieverteilung Bücher berücksichtigt)

Honorare dieser Auftraggeber werden berücksichtigt und mit folgenden Werten gewichtet:

Auftraggeber	Gewichtung
Presseverlage mit österreichweiter Auflage	1,25
Presseverlage mit regionalen und lokalen Auflagen	1,00
Hörfunk- und TV-Sendeunternehmen und -anstalten	1,25
Sonstige Medienunternehmen mit Ausnahme von Buchverlagen	0,75
Betreiber webbasierter Auskunftsdienste, Wikis, Verzeichnissen	1,00
E-Commerce Händler, Onlineshops	1,00
Betreiber von Web-Communities	1,00
Betreiber von E-Mail Portalen	1,00
Betreiber von Webauktionen, Kleinanzeigen, Rubrikenmärkten	1,00
Onlinebanken	1,00
Sonstige Unternehmen außerhalb des Medienbereichs	1,00
Universitäten, Schulen, sonstige Bildungseinrichtungen	1,00
Behörden, Ämter, Ministerien, Verwaltung	1,00
Kulturinstitutionen und -einrichtungen	1,00
Karitative Einrichtungen und Kirchen	1,00
Vereine, Verbände, Parteien	1,00
private Kunden	1,00
Stockbildagenturen	1,00
Nachrichtenagenturen	1,00
Pressebildagenturen	1,00
Sportbildagenturen	1,00
Werbeagenturen	1,00
Web-Agenturen	1,00

3. Bibliothekstantieme

3.1. Verteilungssumme

Die jährliche Verteilungssumme setzt sich aus den zur Verteilung bestimmten Erlösen aus der Bibliotheksvergütung, und aus nicht in Anspruch genommenen Reservierungen zusammen.

Der Höchstbetrag der jährlichen Ausschüttung an eine/n einzelne/n Berechtigte/n kann 0,5 % der gesamten Ausschüttungssumme nicht übersteigen.

Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich.

3.2. Faktoren für die Verteilung der Bibliothekstantieme

Die Verteilung erfolgt anhand eines gewichteten Verteilungspunktesystems.

a) Punktesystem

- Für die Abbildung einer Fotografie in einem Buch wird 1 Verteilungspunkt vergeben
- Für die Abbildung eines Werkes der bildenden Kunst (Malerei, Fotografie, Design, Grafik, Bildhauerei, Choreografie, Architektur, Videokunst...) in einem Buch werden 2 Verteilungspunkte vergeben
- Für die Gestaltungen des Titelbildes bzw. die Abbildungen eines Werkes am Titel eines Buches werden 6 Verteilungspunkte vergeben
- Für das Gesamtdesign eines Buches werden 12 Verteilungspunkte vergeben.

b) Gewichtung nach der Art der Publikation

Abhängig von der Art der gemeldeten Publikation, in der Werke veröffentlicht sind, erfolgt eine Gewichtung der berechneten Verteilungspunkte nach folgenden Faktoren

Belletristik	1
Jugend- und Kinderbücher	9
Sachbücher, Bild- und Kunstbände sowie sonstige Bücher	5
Schulbücher, wissenschaftliche Werke	3
Bücher in fremden Sprachen	0,1

Die unterschiedlichen Faktoren der Buchtypen ergeben sich anhand der Ausleihfrequenz.

c) Die gesamten berechneten Verteilungspunkte pro Bezugsberechtigten werden folgendermaßen gewichtet:

Verteilungspunkte	Gewichtung
1-20	100% (1.00)
21-50	75% (0.75)
51-80	50% (0.50)
81-120	25% (0.25)
121-160	15% (0.15)
161-200	10% (0.10)
201-500	5% (0.05)
501 oder mehr	2% (0.02)

d) Meldungen werden über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren für die Berechnung der Bibliothekstantieme berücksichtigt.

4. Speichermedienvergütung

4.1. SMV-Verteilungssumme

Die jährliche Verteilungssumme setzt sich zusammen aus

- Erlösen aus der Speichermedienvergütung (SMV)
- nicht in Anspruch genommenen Reservierungen aus der SMV.

Die Verteilungssumme wird in folgendem Verhältnis aufgeteilt:

- 40 % - Wahrnehmungsvertrag Berufsgruppe I *typischerweise bildende Künstler aller Sparten & Architekten, Choreografen, Schöpfer von Tanzkunstwerken & Pantomimen und Performer*
- 60 % - Wahrnehmungsvertrag Berufsgruppe II *typischerweise Lichtbildhersteller & Fotografen, Grafiker & Illustratoren, Designer, Filmproduzenten*

Dieser Verteilungsplan betrifft nur jene urheberrechtlich geschützten Werke, welche jeweils speichermedienvergütungspflichtig sind.

Die Abrechnung und Zahlung erfolgt einmal jährlich.

Der Höchstbetrag der jährlichen Ausschüttung aus der SMV an eine/n einzelne/n Bezugsberechtigte/n ist mit 0,2% Verteilungssumme festgesetzt. Der Aufsichtsrat kann den Höchstbetrag bei Bedarf anpassen.

Berechnungsbasis für die Vergütungsansprüche des/der jeweiligen Bezugsberechtigten sind

- Werknutzungen, die bereits von der Bildrecht erfasst sind.
- Veröffentlichungen geschützter Werke.
- Kunstausstellungen.
- Honorare.

Die Veröffentlichungen, Kunstausstellungen und Honorare sind von dem/der Bezugsberechtigten an die Bildrecht zu melden.

4.2. Verteilung Wahrnehmungsvertrag Berufsgruppe I

Die Verteilung erfolgt nach zwei Verteilungsschemata:

- Nach *Verteilungsschema A* werden 67 % der zur Verteilung bestimmten Erlöse aus der SMV *direkt* anhand der gemeldeten Kunstausstellungen den Bezugsberechtigten zugewiesen.
- Nach dem *Verteilungsschema B* werden 33 % der zur Verteilung bestimmten Erlöse aus der SMV *indirekt* entsprechend den Verteilungen aus anderen Verteilungskategorien (insbesondere Reprographievergütung) den Bezugsberechtigten zugewiesen.

4.2.1. Verteilungsschema A

Die zur Verteilung bestimmten 67 % der Erlöse aus der SMV werden den Bezugsberechtigten *direkt* anhand der Meldungen zu folgenden öffentlichen Präsenzen zugewiesen:

- Kunstausstellungen

Kunstausstellungen

Bei einer Kunstausstellung im Sinne des Verteilungsplans handelt es sich in der Regel um eine nicht-permanente öffentliche Zurschaustellung eines oder mehrere Werke des/der Bezugsberechtigten durch einen Dritten, der regelmäßig Kunstausstellung veranstaltet, wobei die Kunstausstellung der Öffentlichkeit innerhalb regelmäßiger Öffnungszeiten zugänglich ist oder im öffentlichen Raum stattfindet und die öffentlich beworben wird.

Eine Kunstausstellung ist meldefähig, wenn sie in einer der Ausstellungsstätten stattfindet, die einer der folgenden Kategorien angehört:

Kategorie I

- Museen, Kunst- und Kulturinstitutionen, Sammlungen und Galerien großer nationaler als auch internationaler Bedeutung, mit entsprechend hoher Wahrnehmung durch Presse und Publikum in Österreich und weltweit.
- Vertretung bei einer Messe von großer nationaler als auch internationaler Bedeutung mit entsprechend hoher Wahrnehmung durch Presse und Publikum in Österreich und weltweit.

Kategorie II

- Museen, Kunst- und Kulturinstitutionen, Sammlungen sowie Kunstinitiativen von großer nationaler Bedeutung mit Wahrnehmung durch Presse und Publikum in Österreich und europaweit.
- Galerien von großer nationaler Bedeutung mit Wahrnehmung durch Presse und Publikum in Österreich und europaweit.
- Vertretung bei Messen und Kulturfestivals von großer nationaler Bedeutung mit Wahrnehmung durch Presse und Publikum in Österreich und europaweit.

Kategorie III

- Kunst- und Kulturinstitutionen, Sammlungen, Ausstellungen d. Kunstakademien sowie Ausstellungsinitiativen von zentraler regionaler Bedeutung mit Wahrnehmung vorwiegend durch Presse und Publikum in der Region und den angrenzenden Bundesländern.
- Galerien von zentraler regionaler Bedeutung mit Wahrnehmung durch Presse und Publikum in der Region und den angrenzenden Bundesländern.
- Vertretung bei Messen und Kulturfestivals von zentraler regionaler Bedeutung mit Wahrnehmung durch Presse und Publikum in der Region und den angrenzenden Bundesländern

Kategorie III

- Betrifft alle in Kategorie I, II und III nicht angeführten Galerien, Ausstellungsräume, Offspaces, Sammlungen, Kunstinitiativen und Festivals, sowie Ausstellungsorte von lokaler Bedeutung mit Wahrnehmung vorwiegend durch lokale Presse und lokales Publikum.

Eine nach den Kategorien geordnete Liste der Ausstellungsstätten ist auf www.bildrecht.at publiziert.

Verteilungspunkte nach Ausstellungskategorien I - IV

Ausstellungsstätte	Gruppen Ausstellung (>10 Bezugsberechtigte)	Gruppen Ausstellung (3-10 Bezugsberechtigte)	Einzel Ausstellung (1-2 Bezugsberechtigte)
Kategorie I	4	8	16
Kategorie II	3	6	12
Kategorie III	2	4	8
Kategorie IV	1	2	4

4.2.2. Verteilungsschema B

Im Verteilungsschema B werden 33 % der zur Verteilung bestimmten Erlöse aus der SMV den Bezugsberechtigten *indirekt* über andere Verteilungskategorien (z.B. Reprographievergütung) zugewiesen.

Von diesen 33 % sind

- 15 % der Verteilungskategorie Reprographie, ▪ 10 % der Verteilungskategorie Reproduktion,
- 5 % der Verteilungskategorie Senderecht und Kabelvergütung und ▪ 3 % der Verteilungskategorie Folgerecht.

zugeordnet.

Entscheidend für die Zuweisung der Vergütungsentgelte sind

- die Umsätze in den Verteilungskategorien Reprographie, Reproduktion, Senderecht und Kabelvergütung)
- die Zahl der Werke in der Verteilungskategorie Folgerecht.

Der Aufsichtsrat kann die Anteile unter Beachtung der von der Bildrecht wahrgenommenen Sparten anpassen.

4.3. Verteilung Wahrnehmungsvertrag Berufsgruppe II

Die SMV-Verteilsumme der Berufsgruppe II wird folgendermaßen aufgeteilt:

- 70 % auf die Sparte **Fotografen und Lichtbildhersteller, Filmproduzenten**
- 30 % auf die Sparten **Grafiker & Illustratoren und Designer**

Der Aufsichtsrat kann diese Aufteilung unter Beachtung der von der Bildrecht wahrgenommenen Sparten anpassen.

Die Verteilung erfolgt nach zwei Verteilungsschemata:

- Nach *Verteilungsschema A* werden 85 % der Verteilsumme *direkt* anhand der erfassten Honorarmeldungen und Veröffentlichungen den Bezugsberechtigten verteilt.
- Nach dem *Verteilungsschema B* werden 15 % der zur Verteilung bestimmten Erlöse *indirekt* über andere Abrechnungssparten (z.B. Reprographievergütung Bücher) verteilt.

4.3.1. Verteilungsschema A

Berechnungsbasis für die Vergütungsansprüche sind

- gemeldete Honorare *oder*
- Einzelbildmeldungen

Innerhalb *eines* Abrechnungszeitraumes kann der/die Bezugsberechtigte *entweder* Honorare *oder* Einzelbilder melden.

4.3.1.1. Honorarmeldungen

Folgende Bedingungen müssen die Honorare erfüllen:

- Das gemeldete Honorar beinhaltet auch Entgelte für die urheberrechtliche Nutzung von Werken in Österreich.
- Die Auftraggeber haben ihren Geschäftssitz in Österreich. Bei Auftraggebern, die keinen Geschäftssitz in Österreich haben, ist die Nutzung der Werke in Österreich nachzuweisen.

Honorare werden bis zur Höhe von 30.000 Euro pro Jahr berücksichtigt (Höchstgrenze).

Nicht meldefähig sind

- Honorare, die in den Bereich wissenschaftliche Publikationen fallen, bei welchen der/die meldende Bezugsberechtigte zugleich den Text verfasst hat.
- Honorare in Zusammenhang mit der Produktion von Büchern (bereits in der Reprographieverteilung Bücher berücksichtigt)

Honorare dieser Auftraggeber werden berücksichtigt und mit folgenden Werten gewichtet:

Auftraggeber	Gewichtung
Presseverlage mit österreichweiter Auflage	1,00
Presseverlage mit regionalen und lokalen Auflagen	1,00
Hörfunk- und TV-Sendeunternehmen und -anstalten	1,00
Sonstige Medienunternehmen mit Ausnahme von Buchverlagen	1,00
Betreiber webbasierter Auskunftsdienste, Wikis, Verzeichnissen	1,00
E-Commerce Händler, Onlineshops	1,70
Betreiber von Web-Communities	1,50
Betreiber von E-Mail Portalen	1,00
Betreiber von Webauktionen, Kleinanzeigen, Rubrikenmärkten	1,20
Onlinebanken	1,00
Sonstige Unternehmen außerhalb des Medienbereichs	1,20
Universitäten, Schulen, sonstige Bildungseinrichtungen	0,50
Behörden, Ämter, Ministerien, Verwaltung	1,00
Kulturinstitutionen und -einrichtungen	0,50
Karitative Einrichtungen und Kirchen	0,20

Vereine, Verbände, Parteien	0,50
private Kunden	1,00
Stockbildagenturen	1,00
Nachrichtenagenturen	1,00
Pressebildagenturen	1,00
Sportbildagenturen	1,00
Werbeagenturen	1,00
Web-Agenturen	1,00

4.3.1.2. Einzelbildmeldung

Wenn *kein* Honorar gemeldet wird, können in folgenden Kategorien Einzelbilder gemeldet werden:

- Fotografie
- Einfaches Lichtbild
- Filmstills
- Illustration
- Karikatur
- Print Design; Web Design
- Logo
- Infografik

Einzelbilder können dann gemeldet werden, wenn

- sie im betreffenden Nutzungsjahr sechs Monate oder länger auf einer österreichischen Webseite platziert waren.
- die Webseite entweder die Top-Level Domain „.at“ aufweist oder für den österreichischen Markt bestimmt ist.
- die Auflösung des Einzelbildes so hoch ist, dass das Erkennen der wesentlichen Bildmerkmale am Bildschirm möglich und sinnvoll ist.

Einzelbilder auf Webseiten von Bildagenturen oder auf Social Media Webseiten (z.B. Facebook, Instagram) können nicht gemeldet werden.

Einzelbildern werden mit folgenden Honorar-Werten (€) bewertet, die vom Aufsichtsrat festgelegt sind:

Fotografie	12,-
Einfaches Lichtbild	8,-
Filmstills	8,-
Illustration	20,-
Karikatur	20,-
Print Design; Web Design	20,-
Logo	30,-
Infografik	20,-

Bei der Meldung ist zu beachten:

- Gemeldet wird die Anzahl der Einzelbilder pro Domain.
*Beispiel: „xywebsite.at“ hat die Domain „xywebsite“ unter der Top-Level Domain „.at“. Nicht benötigt wird die exakte Angabe des Bereichs der Domain, in der ein Werk platziert ist, also NICHT:
<http://www.xywebsite.at/about/team/>
Pro Domain wird ein Einzelbild nur einmal gezählt, auch wenn es parallel auf mehreren Subseiten platziert ist.*
- Einzelbilder können für jedes Kalenderjahr erneut gemeldet werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.
- Pro Kalenderjahr können auf allen Domains maximal 200 Einzelbilder gemeldet werden.
- Einzelbilder können ausschließlich elektronisch über das Meldesystem der Bildrecht gemeldet werden.

4.3.2 Verteilungsschema B

Durch das Verteilungsschema B werden 15 % der zur Verteilung bestimmten Erlöse aus der SMV den Bezugsberechtigten *indirekt* über die Reprographievergütung (Bücher) zugewiesen. Bei SMV-Ansprüchen auf Grund von Folgerechtserlösen wird die Vergütung über die Berufsgruppe 1, Verteilungsschema B, zugewiesen.

Für die Zuweisung der Vergütungsanteile in der Verteilungskategorie Reprographie werden die Umsätze herangezogen, in der Verteilungskategorie Folgerecht ist die Zahl der Werke entscheidend.

Diese Anteile nach Verteilungskategorien können auf Beschluss des Aufsichtsrates unter Beachtung der von der Bildrecht wahrgenommenen Sparten geändert werden.

5. Kabelvergütung

5.1. Verteilungssumme

Die jährliche Verteilungssumme setzt sich aus den zur Verteilung bestimmten Erlösen aus der Kabelvergütung sowie aus nicht in Anspruch genommenen Reservierungen zusammen, wobei für das jeweilige Jahr neue Reservierungen gebildet und dementsprechend vorab abgezogen werden.

Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich.

Der Höchstbetrag der jährlichen Ausschüttung aus der Kabelvergütung an eine/n einzelne/n Berechtigte/n beträgt 0,5 % der Verteilungssumme.

5.2. Faktoren für die Verteilung

5.2.1. Verteilung Berufsgruppe I

Die Berechnung des Vergütungsanspruches erfolgt mit Hilfe eines Verteilungspunktesystems. Basis der Verteilung ist die Sendesekunde und die Anzahl der gezeigten Werke.

- Eine Sendesekunde entspricht einem Verteilungspunkt.
- Für jedes gezeigte Werk wird ebenfalls ein Verteilungspunkt vergeben.
- Auf jede Meldung (=Sendemeldung) fällt ein Basiswert von 20 Verteilungspunkten.
- Jede Sendung wird nur einmal für die Verteilung herangezogen.
- Wiederholungen im selben Jahr werden nicht berücksichtigt.

Zusätzlich wird eine öffentliche künstlerische Präsentation pro Jahr in der Verteilung der Kabelvergütung mit dem Basiswert einer Sendemeldung berücksichtigt.

Für eine/n Bezugsberechtigte/n werden pro Jahr maximal 300 Verteilungspunkte berücksichtigt.

5.2.2. Verteilung Berufsgruppe II

Vergütungsansprüche der Bezugsberechtigten der Berufsgruppe II (z.B.: gewerbliche FotografInnen) werden anhand der gemeldeten Honorare oder Veröffentlichungen (siehe Berufsgruppe I) berechnet. Es werden erhaltene Honorare für die Einräumung von Nutzungsrechten für Veröffentlichungen in TV Sendern berücksichtigt. Arbeitshonorare werden nicht berücksichtigt. Ist eine klare Erfassung von Honoraren in Bezug auf die Einräumung der Rechte für TV-Nutzungen nicht möglich, müssen Einzelbilder gemeldet werden.

Werden Einzelbilder wie in der Berufsgruppe I gemeldet, erfolgt die Verteilung nach den oben genannten Bestimmungen der Verteilung für die Berufsgruppe I.

Werden Honorare gemeldet, dann erfolgt eine Umrechnung der Honorare in Einzelbilder. Anhand eines Verteilungsbeschlusses werden gemeldete Honorare nach einem festgelegten Euro-Betrag pro Nutzungseinräumung in Einzelbilder umgerechnet.

Verteilungsbestimmungen Honorar-Einzelbilder:

- Für jedes von der Bildrecht berechnete Einzelbild wird ein Verteilungspunkt vergeben.
- Für jeden TV-Sender von dem der betroffene Bezugsberechtigte ein Honorar erhalten hat und dieses der Bildrecht gemeldet hat, wird ein Basiswert von 20 Verteilungspunkten vergeben.

Für eine/n Bezugsberechtigte/n werden pro Jahr maximal 300 Verteilungspunkte berücksichtigt.

6. Senderechte

6.1. Verteilungssumme

Die jährliche Verteilungssumme setzt sich aus den zur Verteilung bestimmten Erlösen aus der Sendvergütung und aus nicht in Anspruch genommen Reservierungen zusammen, wobei für das jeweilige Jahr neue Reservierungen gebildet und dementsprechend vorab abgezogen werden.

Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich.

6.2. Faktoren für die Verteilung

Die Berechnung des Vergütungsanspruches erfolgt mit Hilfe eines Verteilungspunktesystems.

Basis der Verteilung ist die Sendesekunde und die Anzahl der gezeigten Werke.

- Eine Sendesekunde entspricht einem Verteilungspunkt.
- Für jedes gezeigte Werk wird ebenfalls ein Verteilungspunkt vergeben.
- Pro gemeldeter Sendung (= pro Sendemeldung) wird ein Basiswert von 20 Verteilungspunkten vergeben.
- Jede Sendung wird nur einmal für die Verteilung herangezogen.
- Wiederholungen im selben Jahr werden nicht berücksichtigt.

Für eine/n Bezugsberechtigte/n werden pro Jahr maximal 300 Verteilungspunkte berücksichtigt.

7. Öffentliche Wiedergabe

7.1. Verteilungssumme

Die jährliche Verteilungssumme setzt sich aus den zur Verteilung bestimmten Erlösen aus der öffentlichen Wiedergabe und aus nicht in Anspruch genommen Reservierungen zusammen, wobei für das jeweilige Jahr neue Reservierungen gebildet und dementsprechend vorab abgezogen werden.

Der Höchstbetrag der jährlichen Ausschüttung aus der Kabelvergütung an eine/n einzelne/n Berechtigte/n beträgt 0,5 % der Verteilungssumme.

Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich.

7.2. Welche Faktoren werden bei der Verteilung berücksichtigt:

Die Berechnung des Vergütungsanspruches erfolgt mit Hilfe eines Verteilungspunktesystems. Basis der Verteilung ist die Sendesekunde und die Anzahl der gezeigten Werke.

- Eine Sendesekunde entspricht einem Verteilungspunkt.
- Für jedes gezeigte Werk wird ebenfalls ein Verteilungspunkt vergeben.
- Pro gemeldeter Sendung (= pro Sendemeldung) wird ein Basiswert von 20 Verteilungspunkten vergeben.
- Jede Sendung wird nur einmal für die Verteilung herangezogen.
- Wiederholungen im selben Jahr werden nicht berücksichtigt.

Für eine/n Bezugsberechtigte/n werden pro Jahr maximal 300 Verteilungspunkte berücksichtigt.

8. Digitale Nutzungen in Unterricht und Lehre

Die Vergütung für Nutzungen gemäß § 42g UrhG erfolgt nach dem für die Verteilung der Reprographievergütung geltenden Schema.

9. Reproduktionsrechte

Werden Rechte von einem Nutzer, einer Nutzerin direkt mit der Bildrecht abgeklärt, so werden, nach Abzug der Bearbeitungskosten, die in Rechnung gestellten und bezahlten Gebühren für Nutzungen an die jeweils individuellen Berechtigten weitergeleitet.

Eingänge von ausländischen Gesellschaften für inländische Bezugsberechtigte werden nach Abzug der Bankspesen und ohne Verwaltungskostenabzug der Bildrecht an die Berechtigten weitergeleitet.

Die Abrechnung erfolgt zweimal jährlich.

10. Schulbuchvergütung

10.1. Verteilungssumme

Die von der Bildrecht eingehobene Schulbuchvergütung (gem. Gesamtvertrag Schulbuchentgelt) wird nach Abzug der Verwaltungskosten an die Berechtigten ausbezahlt.

Die Abrechnung der Schulbuchvergütung erfolgt einmal jährlich.

10.2. Faktoren für die Einhebung der Schulbuchvergütung

Faktor 1	einfache Lichtbilder, Filmstills
Faktor 6	andere Darstellungen, z.B. Kunstfotografie, Malerei, Skulptur, Zeichnung, Grafik, Kartographie, etc.
Faktor 2	Abbildung am Umschlag

Abhängig von Größe, Abbildungskategorie, Autorenhonoraranteil, den Gesamtseiten des Buches, dem Ladenpreis und der Anzahl der verkauften Exemplare wird mittels der im „Gesamtvertrag Schulbuchentgelt“ angegebenen Formel der Wert jeder vergütungspflichtigen Abbildung errechnet.

11. Folgerecht

Das von der Bildrecht für die Berechtigten eingehobene Folgerecht wird nach Abzug der Verwaltungskosten an die Berechtigten weitergeleitet.

Eingänge von ausländischen Gesellschaften für inländische Bezugsberechtigte werden nach Abzug der Bankspesen und ohne Verwaltungskostenabzug der Bildrecht an die Berechtigten weitergeleitet. Die Abrechnung erfolgt zweimal jährlich.

12. Verleihvergütung

Die Verleihvergütung stammt aus der Nutzung von Werken der bildenden Kunst durch die Artothek des Bundes. Die Nutzungen können wie bei den Reproduktionen und im Folgerecht direkt nach Abzug der Verwaltungskosten an die jeweils individuellen Bezugsberechtigten ausgezahlt werden. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich.

13. Weitere Vergütungen Ausland

Weitere Vergütungen aus dem Ausland werden anhand der Verteilungsinformationen der ausländischen Schwestergesellschaft und ohne Abzug von Verwaltungsgebühren an die Bezugsberechtigten der Bildrecht weitergeleitet.

Die Abrechnung erfolgt zweimal jährlich.